

ZUSAMMENFASSUNG DER RICHTLINIE ZUM INTERESSENKONFLIKT

1. EINFÜHRUNG

- 1.1. Ein Interessenkonflikt tritt möglicherweise dann auf, wenn eine Person eine Vertrauensstellung einnimmt, in der sie/er im Namen von anderen ein Urteil fällen muss, was möglicherweise durch ihre/seine eigenen Interessen/Verpflichtungen beeinflusst wird.
- 1.2. Diese Richtlinie legt den Ansatz von Ava Trade EU Limited ("Ava" oder "die Firma") zur Ermittlung und Behandlung von Interessenkonflikten im Rahmen der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte in Finanzinstrumente und zur Änderung der Richtlinie 2002/92/EG und der Richtlinie 2011/61/EU ("MiFID")
- 1.3. Unter MiFID muss die Gesellschaft alle geeigneten Schritte unternehmen, um Interessenkonflikte zwischen ihnen, einschließlich ihrer Manager, Mitarbeiter und vertraglich gebundenen Vermittler, oder einer direkten oder indirekten Person durch Kontrolle und ihrer Kunden oder zwischen einem Kunden und dem anderen zu identifizieren und zu verhindern oder zu verwalten, die im Zusammenhang mit der Erbringung von Anlage- und Nebendienstleistungen oder Kombinationen davon, einschließlich jener, die durch den Erhalt von Anreizen von Dritten oder durch die eigene Vergütung der Investmentfirma und andere Anreizstrukturen verursacht werden.
- 1.4. Bzgl. organisatorischer oder administrativer Regelungen, die das Unternehmen gemäß Artikel 16 Absatz 3 MiFID trifft, um zu verhindern, dass Interessenkonflikte die Interessen seines Kunden beeinträchtigen, reichen nicht aus, um mit hinreichender Sicherheit sicherzustellen, dass das Risiko der Beeinträchtigung von Kundeninteressen verhindert wird, muss die Investmentfirma dem Kunden die allgemeine Natur und/oder die Quellen von Interessenkonflikten und die Maßnahmen, die zur Minderung dieser Risiken ergriffen wurden, vor der Ausübung von Geschäften in ihrem Namen deutlich offenlegen.
- 1.5. Die in Absatz 2 genannte Offenlegung muss:

(a) in einem dauerhaften Medium hergestellt werden; und

(b) ausreichende Einzelheiten unter Berücksichtigung der Art des Kunden enthalten, damit dieser Kunde eine fundierte Entscheidung in Bezug auf die Dienstleistung treffen kann, in deren Zusammenhang der Interessenkonflikt auftritt.

Ava muss daher effektive organisatorische und administrative Kontrollen aufrechterhalten und durchführen, um alle angemessenen Schritte zur Identifizierung, Verwaltung, Offenlegung und Aufzeichnung von Interessenkonflikten zu unternehmen. Um dies zu erreichen, hat Ava eine Interessenkonflikt-Richtlinie ("die Richtlinie") eingeführt und umgesetzt.

ZUSAMMENFASSUNG DER RICHTLINIE ZUM INTERESSENKONFLIKT

2. IDENTIFIZIERUNG VON INTERESSENKONFLIKTEN

- 2.1. Wenn sich das Unternehmen mit dem Kunden befasst, verfügt möglicherweise das Unternehmen, ein Mitarbeiter oder eine andere Person, die mit dem Unternehmen verbunden ist, über Interessen, Beziehungen oder Vereinbarungen, die in Bezug auf die betreffende Transaktion wesentlich sind oder mit dem Interesse des Kunden im Widerspruch stehen.
- 2.2. Zur Feststellung der Arten von oben genannten Konflikten, werden folgende Kriterien berücksichtigt, um festzustellen, ob eine Konflikt besteht oder bestehen könnte.

Trifft im Zuge der Erbringung von Leistungen für den Kunden folgendes auf AvaTrade zu?

- 2.2.1. Voraussichtlich wird zu Lasten des Kunden ein finanzieller Vorteil erzielt oder ein finanzieller Verlust vermieden.
- 2.2.2. Es besteht ein Interesse an dem Ergebnis einer für den Kunden erbrachten Dienstleistung oder eines im Namen des Kunden getätigten Geschäfts, das nicht mit dem Interesse des Kunden an diesem Ergebnis übereinstimmt.
- 2.2.3. Es besteht ein finanzieller oder sonstiger Anreiz, die Interessen eines anderen Kunden oder einer anderen Gruppe von Kunden über die Interessen des Kunden zu stellen.
- 2.2.4. Es wird das gleiche Geschäft betrieben wie das des Kunden.
- 2.2.5. Aktuell oder künftig wird von einer anderen Person als dem Kunden ein Anreiz in Bezug auf die für den Kunden erbrachte Leistung, in Form von Geld, Gütern oder Dienstleistungen bezogen, der von der üblichen Provision oder Gebühr für diese Dienstleistung abweicht.
- 2.2.6. Es ist erlaubt, persönlich von einer Vereinbarung außerhalb der durch Ava zur Verfügung gestellten Vergütungsvereinbarung zu profitieren.

3. FESTGESTELLTE POTENZIELLE KONFLIKTE

- 3.1. Es wurde festgestellt, dass die folgenden Wertpapierdienstleistungen, Anlagetätigkeiten und Nebenleistungen, die von oder im Namen von AvaTrade ausgeführt werden, Sachlage für einen Interessenkonflikt darstellen oder einen Interessenkonflikt hervorrufen können, der den Interessen eines oder mehrerer Kunden möglicherweise erheblich schadet:

ZUSAMMENFASSUNG DER RICHTLINIE ZUM INTERESSENKONFLIKT

- 3.1.1. AvaTrade ist der Kontrahent für die Positionen seiner Kunden und kann daher auf Kosten des Kunden einen finanziellen Gewinn erzielen oder einen finanziellen Verlust vermeiden. AvaTrade kann die Positionen seiner Kunden innerhalb der AvaTrade-Gruppe absichern und somit die geschäftlichen Interessen der Firma und der Gruppe beeinflussen.
- 3.1.2. Kunden können durch Dritte an Ava verwiesen werden, die von Ava eine Entlohnung beziehen. Eine solche Entlohnung kann im Zusammenhang mit Marketingtätigkeiten für das On-Boarding neuer Kunden an ein anderes Mitglied der AVA-Gruppe gezahlt werden.
- 3.1.3. Ava unterbreitet ihren Kunden keine Empfehlungen, generiert jedoch Investmentanalysen und ist zudem Gegenpartei für ihre Kundenpositionen.

4. HANDHABUNG IDENTIFIZIERTER KONFLIKTE

- 4.1. Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für den Umgang mit den zuvor identifizierten spezifischen und potenziellen Konflikten:
 - 4.1.1. AvaTrade ist die Gegenpartei für alle Geschäfte und steuert ihre Risiken kunden- und instrumentübergreifend basierend auf der Gesamtrisikoeexposition.
 - 4.1.2. Die AvaTrade-Gruppe sichert ihr Nettorisiko mit Gegenparteien ab, was bedeutet, dass die Ziele der Kunden besser mit ihren eigenen Zielen übereinstimmen, obwohl sie bei allen Transaktionen als Auftraggeber handelt. Da AvaTrade keine Anlageberatung anbietet, kann aus dieser Quelle kein Konflikt entstehen. Es liegt nicht im Rahmen der aufsichtsrechtlichen Genehmigungen des Unternehmens, Anlageberatung zu leisten. Gebühren an/von Dritte(n) können nur in Übereinstimmung mit den spezifischen MiFID-Vorschriften bezahlt/empfangen werden:
 - 4.1.2.1. Die Existenz, Art und Höhe der Gebühr, Provision oder Vergünstigung oder, soweit der Betrag nicht ermittelt werden kann, die Methode zur Berechnung dieses Betrages, wird dem Kunden vor Bereitstellung der entsprechenden Investitions- oder Nebenleistungen in umfassender, präziser und verständlicher Weise dargelegt.
 - 4.1.2.2. Die Zahlung der Gebühr oder Provision oder die Erbringung des nicht-monetären Postens
 - 4.1.2.2.1. ist darauf ausgelegt, die Qualität der entsprechenden Dienstleistung für den Kunden zu erhöhen und

ZUSAMMENFASSUNG DER RICHTLINIE ZUM INTERESSENKONFLIKT

4.1.2.2.2. beeinträchtigt nicht die Verpflichtung des Unternehmens, im besten Interesse des Kunden zu handeln.

4.1.2.2.3. Personen werden daran gehindert/darin eingeschränkt, ungebührlichen Einfluss auf die Art und Weise auszuüben, in der eine relevante Person Dienstleistungen ausübt.

5. INVESTMENT RESEARCH

5.1. Finanzanalysten und alle anderen an der Erstellung von Finanzanalysen beteiligten relevanten Personen dürfen keine Empfehlungen aussprechen und später persönliche Transaktionen durchführen oder Transaktionen im Namen von AvaTrade ausführen.

5.1.1. Mit Finanzinstrumenten, auf die sich die Finanzanalyse bezieht oder

5.1.2. mit damit verbundenen Finanzinstrumenten.

6. SONSTIGE INTERESSENKONFLIKTE

6.1. Die folgenden Maßnahmen wurden aufgrund anderer Interessenkonflikte getroffen:

6.1.1. Um sicherzustellen, dass interne Kontrollen angemessen sind, führt AvaTrade eine laufende Überwachung der Geschäftstätigkeiten durch.

6.1.2. AvaTrade stellt eine Trennung von Aufgaben sicher, die möglicherweise einen Interessenkonflikt hervorrufen, wenn sie von derselben Person ausgeführt werden.

6.1.3. Die internen Revisoren von AvaTrade stellen sicher, dass angemessene Systeme und Kontrollen und die Berichterstattung gegenüber dem Verwaltungsrat aufrechterhalten werden.

6.1.4. Wenn AvaTrade einen Auftrag für einen Kunden ausführt, werden dem Kunden keine Vorzugskonditionen zum Nachteil anderer Kunden gewährt und keine Details eines Kundenauftrags an andere Kunden offenbart.

6.1.5. AvaTrade führt alle Aufträge elektronisch in Übereinstimmung mit Richtlinien durch, die den einschlägigen Vorschriften und Bestimmungen in Bezug auf Geschäfte entsprechen, die für oder im Auftrag des Kunden ausgeführt werden.

6.1.6. Es ist allen Mitarbeiter von AvaTrade untersagt, Geschenke oder andere Anreize von Personen mit einem wesentlichen Interesse anzunehmen, das wahrscheinlich in einem wesentlichen Ausmaß mit allen Pflichten im Konflikt steht, die AvaTrade

ZUSAMMENFASSUNG DER RICHTLINIE ZUM INTERESSENKONFLIKT

und/oder ihren Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer Richtlinie zur fairen Behandlung von Kunden obliegen oder mit jeglicher Verpflichtung, die ein solcher Empfänger den Kunden schuldet.

7. COMPLIANCE-KULTUR

AvaTrade setzt sich für eine effektive und angemessene Compliance-Kultur ein, die es dem Unternehmen ermöglicht, neue potenzielle Interessenkonflikte zu bewältigen, die in Zukunft auftreten können. Die Mitarbeiter von AvaTrade sind daher verpflichtet, neue Umstände, die möglicherweise zu Konflikten führen, zu beobachten und entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.

8. OFFENBARUNG

Für den Fall, dass die Maßnahmen von AvaTrade zur Handhabung von Interessenkonflikten nicht ausreichen, um mit ausreichender Gewissheit sicherzustellen, dass die Risiken einer Schädigung der Interessen eines Kunden ausgeschlossen werden, ist AvaTrade verpflichtet, Kunden den allgemeinen Charakter und/oder die Quellen von Interessenkonflikten eindeutig offenzulegen, bevor das Unternehmen Geschäfte für den Kunden tätigt.